

16. 1. Über die Bedeutung des Hinweises auf die anerkannten Grundsätze der Deutschen Weidgerechtigkeit im Vorpruch zum Reichsjagdgesetz.

2. Zum Begriff der Treibjagd.

3. Welche Anforderungen sind an die Sorgfaltspflicht des an einer Jagd teilnehmenden Schützen im Hinblick auf Fehler seines Gewehres zu stellen?

BGB. § 823. Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I 549) —
RJagdG. — Vorpruch, § 35 Abs. 1 Nr. 15, § 48.

VI. Zivilsenat. Urz. v. 1. November 1937 i. S. B. (Bekl.) und
Nebenintervenient w. Frau W. u. Kinder (Kl.). VI 133/37.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 30. November 1935 veranstaltete der Nebenintervenient (auf badischem Gebiet) eine Jagd, an der er selbst, der Beklagte, der Jagdaufseher M. und drei weitere Jäger als Schützen sowie vier Männer aus der Gegend als Treiber teilnahmen. Man hatte bereits zweimal durch den Wald gejagt, als man an einer Waldecke am M.er Weg ein drittes Jagen verabredete. Der Beklagte und der Nebenintervenient entfernten sich von M. und gingen am Wege entlang und dann über eine mit Jungholz und Gestrüpp bestandene Waldfläche, um ihre Plätze für das nächste Treiben einzunehmen. Sie hatten geladene Gewehre. Da man außer Hasen auch Rehe erwartete, hatte der Beklagte in seinem Drilling zwei Läufe mit Schrot und einen Lauf mit einer Kugel geladen. Als plötzlich ein Hase aufsprang, schöß zunächst der Nebenintervenient und rief dem Beklagten zu: „Ein Hase“. Der Beklagte schöß nun in der Richtung, in der er gekommen war, nach dem Wege zu, wo der Hase lief, beide Schrotläufe ab. Dabei entlud sich auch der Kugellauf mit. Die Kugel traf den Jagdaufseher M. so unglücklich, daß er alsbald an Verblutung starb. Die Witwe und die Kinder des M. verlangen mit der Klage von dem Beklagten Ersatz der Beerdigungskosten und Renten, die Kinder auch die Feststellung der Unterhaltspflicht über ihr 18. Lebensjahr hinaus für den Fall, daß sie außerstande sein sollten, sich selbst zu unterhalten. Der Beklagte bestreitet seine Ersatzpflicht im Einvernehmen mit dem Nebenintervenienten, der ihm auf die Streitverkündung der Kläger hin in der Berufungsinstanz beigetreten ist.

Die Vorinstanzen haben die Klagenansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten und des Nebenintervenienten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

1. Im Gegensatz zum Landgericht hat das Berufungsgericht die Möglichkeit einer Begründung der Schadensersatzklage aus § 823 Abs. 2 BGB. mit Recht verneint. Die Bestimmungen des Badischen Landesrechts, welche Schutzvorschriften für Jagdteilnehmer enthielten, sind durch § 71 Abs. 2 RJagdG. aufgehoben worden. Was sie inhaltlich zum Ausdruck brachten, kann als Schutzgesetz auch nicht dadurch fortgelten, daß der Vorpruch zum Reichsjagdgesetz in seinem Absatz 3 Satz 2 ganz allgemein auf die anerkannten Grundätze der deutschen Weidgerechtigkeit verweist, nach denen allein die Aus-

übung des Jagdrechts zugelassen werden könnte. Weiter mag dahingestellt bleiben, ob ein Gesetzesvorbruch über seine Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes hinaus nicht unter Umständen selbst schutzgesetzliche Bestimmungen enthalten könnte. Als solche Bestimmung ist aber keinesfalls der allgemeine Hinweis auf das, was im Gebiet der deutschen Weidgerechtigkeit üblich ist, aufzufassen. Einmal läßt sich daraus nicht entnehmen, daß die anerkannten Grundsätze, von denen die Rede ist, über die Behandlung des Wildes hinaus auch das Verhalten den Jagdgenossen gegenüber mit umfassen sollten. Und sobald sind diese Grundsätze, auch soweit sie in Gestalt von Jagdregeln auf die Jagdpässe aufgedruckt sind, eben doch keine gesetzlichen Vorschriften. Wohl dagegen kann der Verstoß gegen sie für die Frage des Verschuldens nach § 823 Abs. 1 BGB. entscheidend ins Gewicht fallen.

2. In dieser Beziehung bildet die Grundlage für die Beurteilung der Handlungsweise des Beklagten die Feststellung des Berufungsgerichts, die Jagdteilnehmer hätten sich nach dem Treffen an der Waldecke des M. er Wegs in westlicher und östlicher Richtung getrennt, und der Beklagte, der sich mit dem Jagdleiter nach Westen gewandt, habe sich, als er seine Schüsse in der Richtung, aus der er gekommen war, abgab, sagen müssen, daß der dann von seiner Kugel getroffene Jagdaufseher M. sich noch nicht „auf eine ins Gewicht fallende Strecke“ von der Waldecke nach Osten entfernt haben konnte. Unter diesen Umständen sieht der Vorderrichter einmal eine Fahrlässigkeit des Beklagten darin, daß er im Widerspruch zu den auf seinem Jagdschein aufgedruckten Jagdregeln nach Abschluß eines Treibens vor beendeter Aufstellung zum nächsten Treiben überhaupt ein geladenes Gewehr gehabt habe, und legt ihm ferner die selbsttätige Entladung des Kugellaufs seines Drillings durch sogenanntes Doppeln deswegen zur Last, weil er sie bei genügender Vorsicht hätte vermeiden können.

Die Revision stellt zunächst zur Nachprüfung, ob nicht die Annahme des Berufungsgerichts, daß jagdtechnisch eine Treibjagd vorgelegen habe, auf Rechtsirrtum beruhe. Das ist jedoch nicht der Fall. Abgesehen von der allgemein nicht maßgebenden und hier nicht in Betracht kommenden Sonderbestimmung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 RJagdG., die den Begriff der Treibjagd bei Mondschein umgrenzt, versteht man herkömmlich unter einer Treibjagd, wie sie das Reichsjagdgesetz (vgl.

§ 35 Abs. 1 Nr. 15 und § 48) näher zu bestimmen, nicht mehr für nötig hält: jedes planmäßig zusammenhängende Jagen mehrerer Schützen unter Mitwirkung anderer Personen, die — sei es auch zugleich mit den Schützen — das Wild aufscheuchen und es so den Schützen ermöglichen, das fliehende Wild zu erlegen. So legt dies z. B. Stelling (im *RVBerwBl.* 1935 S. 274/275), übrigens in Übereinstimmung mit der Auffassung des Kammergerichts (*RVBerwBl.* 1932 S. 57) und des Bayerischen Obersten Landesgerichts (*JBW.* 1934 S. 2709), näher dar, unter Gegenüberstellung u. a. mit der sog. Suchjagd oder dem sog. Buschieren, wo mehrere Jäger ohne Treiber in einer Linie die Jagdfläche mit Hunden absuchen. Nun wäre es allerdings denkbar, daß die allgemeinen Jagdregeln, wie sie auf dem Jagdschein des Beklagten abgedruckt waren (und nach der Anweisung des Reichsjägermeisters für die Ausstellung von Jagdscheinen vom 27. März 1935 — *DwMBl.* S. 203 — Abs. 1 Satz 3 als Hauptregeln bei Treibjagden darauf auch zum Abdruck gebracht werden müssen), nach der Art der in ihnen niedergelegten Schußbestimmungen einen besonderen Begriff der Treibjagd voraussetzten. Je nach Lage des einzelnen Falles könnte die Einzelgestaltung der Jagd an das Verhalten der Jagdteilnehmer im Hinblick auf den Schuß der übrigen Beteiligten Anforderungen stellen, wie sie eine andere Treibjagd nicht verlangt. Hierzu genügt es jedoch, darauf hinzuweisen, daß für die im vorliegenden Fall vom Vorderrichter festgestellte Art der Treibjagd die Schußvorschrift der Gewehrentladung zwischen zwei Treiben keinesfalls ohne Bedeutung ist. Zweck dieser Jagdregel ist, zum Schutze von Schützen und Treibern die Abgabe von Schüssen unbedingt so lange auszuschließen, als noch nicht alle Jagdteilnehmer planmäßig ihre Aufstellung genommen haben. Denn erst von diesem Augenblick ab weiß jeder Schütze, wo sich die anderen Beteiligten befinden und wie er sich danach mit seinen Schüssen einzurichten hat. In diesem Sinne lag nach der Art des Jagens und der Anzahl der Schützen und Treiber auch im hier gegebenen Fall eine Treibjagd vor, bei welcher der durch die Jagdregeln bezweckte Schuß der Jagdteilnehmer von Bedeutung war, so daß der Berufungsrichter in der Nichtentladung des Gewehrs des Beklagten einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Treibjagd erblicken konnte, wenn man sich zur Zeit des tödlichen Schusses zwischen zwei Treiben befand.

In dieser Beziehung wird aber im Berufungsurteil, insofern in rein tatsächlicher Beurteilung der Jagdgebräuche, festgestellt, daß der Beklagte und die anderen Jagdteilnehmer, als die Schüsse fielen, nach Beendigung eines Treibens ihre Plätze für den Beginn des neuen Treibens noch nicht wieder eingenommen hatten. Wiederum mit Unrecht rügt die Revision, das Berufungsurteil habe hierbei nicht beachtet, daß durch den Schuß des Jagdleiters auf den plötzlich aufkommenden Hasen und durch seinen Zuruf „ein Hase“ das nächste Treiben bereits wieder eröffnet gewesen sei. Denn solange die Schützen ihre Stellungen, von denen aus das neue Treiben beginnen sollte, noch nicht bezogen hatten, ließ sich auch nicht von Beginn eines neuen Treibens sprechen, so daß es auf die Frage, ob an jenem Tage die vorhergehenden Treiben durch Anblasen eröffnet worden sind (M. hatte ein Jagdhorn in der Tasche) nicht mehr ankommt. Der Nebenintervenient schloß auf den Hasen nicht als Jagdleiter, um das Treiben zu eröffnen, sondern noch vor diesem, lebiglich aus Jagdeifer, in dem er dann auch dem Beklagten zurief. Die häufige Nichtbeachtung der Jagdregeln bei kleineren Jagden in jener Gegend kann den Beklagten, wie der Vorderrichter zutreffend ausführte, gleichfalls nicht entlasten; ein Mißbrauch kann Gebräuche nicht abändern. Das unzeitige Schießen aber setzte eine der Bedingungen für die Verletzung und Tötung des M.; mit vorschriftsmäßig entladenerem Gewehr hätte der Beklagte nicht schießen können. Daß aus der Nichtbeachtung der Jagdregeln eine Gefahr erwuchs, war für ihn erkennbar. Die Fahrlässigkeit, die dem Beklagten hiernach zur Last fällt, genügt schon für sich allein, um ihn für den Tod des M. verantwortlich zu machen. Allerdings hat er nur die beiden mit Schrot geladenen Läufe seines Gewehrs abdrücken wollen, und die Schrotkörner konnten nach der Feststellung des Berufungsrichters auch in der Richtung auf die Waldecke zu, an der man sich getrennt hatte, niemanden mehr verletzen. Aber das Losgehen des Kugelschusses unmittelbar nach einem der Schrotschüsse lag, wie dem Berufungsurteil zu entnehmen ist, bei einem Drilling nicht so außerhalb jeder Erfahrung, daß etwa dem Beklagten nicht mehr zur Last fielen, was die Kugel an Schaden anrichtete (s. RGRKomm. z. BGB. § 323 Anm. 3 und JW. 1932 S. 934 Nr. 2). Und was sich dann nach Abschluß der Kugel ereignete, geschah weiter im regelmäßigen Verlauf von Ursache und Wirkung. Bei der Richtung, die der Schuß

hatte, bedeutete er eine Gefahr für den dann von ihm Betroffenen. Das Abprallen der Kugel von einer Kiefer und das besonders unglückliche Querschlagen am Jagdhorn vor dem Eindringen in den Körper lag wiederum nicht so außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß dadurch, wie die Revision gegenüber dem Vorderurteil geltend macht, der ursächliche Zusammenhang unterbrochen worden wäre. Pressschüsse solcher Art sind dem Schützen zuzurechnen (vgl. RWB. Bd. 98 S. 60; WarnRspr. 1918 Nr. 127; LZ. 1919 Sp. 43 Nr. 8).

3. Mit Recht macht aber der Vorderrichter dem Beklagten ferner zum Vorwurf, daß ihm bei dem sog. Doppeln des Gewehrs, d. h. bei der Entladung des Kugellaufs unmittelbar nach Abschießen des einen Schrotlaufs, im Hinblick auf die tödliche Wirkung der Kugel noch eine besondere Fahrlässigkeit zur Last falle. Zwar hat der Beklagte, worauf die Revision an sich mit Recht und in Übereinstimmung mit der Feststellung im Berufungsurteil hinweisen kann, von der Eigenschaft des Doppeln's seines Drillings nichts gewußt und die Gefahr nicht gekannt, die eine an jenem Tage zum allerersten Male vorgenommene gleichzeitige Ladung eines Kugellaufs und zweier Schrotläufe mit sich bringen konnte. Die in der Tat große Gefahr hätte aber ein vorsichtiger Schütze vor derartigem Gebrauch des Drillings erkennen müssen. In den Gutachten, auf die sich das Berufungsurteil stützt, ist des näheren dargelegt, wie ein und derselbe Abzug den Kugellauf und den rechten Schrotlauf zugleich bedient und wie je nach der Stellung eines Umschaltchiebers der eine oder der andere der beiden Läufe abgezogen wird, wie aber fehlerhafterweise in der Schrotlaufstellung des Abzugs keine Rast vorhanden ist, so daß bei geringer Erschütterung, nämlich schon durch den Rückstoß beim Schießen, das Schloßwerk auf den Kugellauf eingeschaltet werden kann und regelmäßig auch wird. Bei dieser Sachlage und dem daraus sich nach R. S. Gutachten und der ihm entsprechenden Feststellung des Berufungsgerichts ergebenden Gebot besonderer Vorsicht im Umgange mit einem Drilling bedeutete es keine Überspannung des Begriffs der Sorgfaltspflicht, wenn im Vorderurteil dem Beklagten angefohlen wird, er hätte das Gewehr ausprobieren müssen, ehe er es, in dieser Weise geladen, zum ersten Male benutzte. Es kann dahingestellt bleiben, ob das auch beim Neuerwerb vom Waffenhändler zu verlangen wäre; jedenfalls dürfte sich der Beklagte, nachdem der Drilling länger als 5 Jahre unbenußt gestanden hatte,

nicht mehr auf die Sachkunde seines verstorbenen Vaters, dem die Waffe schon gebient hatte, verlassen. Und ohne Bedeutung ist es ferner, daß das Gewehr nicht lange vor dem Unfalltag aus Anlaß einer, mit dem Doppeln nicht zusammenhängenden Schloßausbesserung bei einem Büchsenmacher gewesen war. Mit der Art der Abzugsbetätigung seines Gewehrs muß jeder Schütze sich vertraut machen. Schon allein wenn er dies tat, mußte aber der Beklagte — ohne daß er irgendwie die Sachkunde eines Büchsenmachers zu besitzen brauchte — erkennen, in welcher enger, in der Wirkung gefährlicher Beziehung die von einem Abzug aus zu bedienenden Läufe des Drillings zueinander standen. Die leichte Verschiebbarkeit des Umschaltchiebers mußte ihm dabei ohne weiteres auffallen und ihn dann in der Tat auf den vor jeder neuen Art einer Gewehrbenutzung schon naheliegenden Gedanken bringen, daß es notwendig sei, den Drilling mit den drei geladenen Läufen auszuprobieren. Hätte er dies getan, so würde sich der Mangel alsbald gezeigt haben, wie das Gutachten der Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen besonders anschaulich macht. Deshalb beschwert sich die Revision mit Unrecht darüber, daß der Berufsungsrichter das Unterlassen der Ausprobung dem Beklagten als Fahrlässigkeit anrechnet und ihn insolgedessen auch aus diesem Grunde für das unbeabsichtigte Losgehen des Kugellaufs verantwortlich macht, das, wie bereits ausgeführt, für den Tod des M. ursächlich war. Auch diese Fahrlässigkeit würde für sich allein die Beurteilung des Beklagten rechtfertigen.